

Badeordnung Waldschwimmbad Balhorn

Allgemeines

Wir möchten, dass sich unsere Besucher im Waldschwimmbad Balhorn wohlfühlen.

Auf gegenseitige Rücksichtnahme und ausreichende Sicherheit ist deshalb im gesamten Badebereich zu achten.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Abstandsregelungen und -markierungen sind zu beachten.
- (3) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken oder Sprunganlagen.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (6) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (7) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (8) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.
- (9) Auf allen Verkehrswegen des Bades besteht die Verpflichtung eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen hiervon ist der direkte Weg zum Wasser auf der Badeplatte.
- (10) Die Weigerung, im Bad eine Maske zu tragen führt zum Ausschluss von der Nutzung.
Ausgenommen hiervon sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die ein ärztliches Attest der Befreiung vorlegen können.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch den Corona-Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Mund-Nase-Bedeckungen müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.
- (3) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (4) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (5) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und NiesEtikette).
- (6) Duschen Sie vor dem Baden.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von maximal 01 Personen betreten werden.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die aufgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand.
- (5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in einer Richtung genutzt werden (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn).
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisungen des Personals.
- (7) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,5 m) zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreite Becken, Verkehrswege) enge Begegnungen und warten Sie ggf. bis der Weg frei ist.
- (10) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

Zweck der Haus- und Badeordnung (HBO)

Die Haus- und Badeordnung (HBO) dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Waldschwimmbad Balhorn. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse eines jeden Badegastes.

Die HBO ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die HBO sowie alle sonstige Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.

Das Aufsichtspersonal des Waldschwimmbad Balhorn übt allen Besuchern gegenüber Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde Folge zu leisten. Besucher, die gegen die HBO verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

Badegäste

Die Benutzung des Waldschwimmbades Balhorn steht jedermann frei. Der Zutritt in den Badbereich ist für Personen nicht gestattet, die unter Einfluss Berauscher Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, Hautveränderungen, und oder an offenen Wunden leiden.

Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen das Freibad betreten, denen dort die Aufsichtspflicht über die Kinder obliegt.

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- auskleiden können, Nichtschwimmer, Blinden, Geisteskrankheit sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer mindestens 18 Jahren alten verantwortlichen Person gestattet.

Öffnungszeiten und Zutritt

Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche an den Vorstand können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss und Kassenschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende.

Der Förderverein kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.

Jeder Badegast muss in Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein. Wer keine gültige Eintrittskarte oder Saisonkarte besitzt oder sich nachweislich widerrechtlich Zugang des Freibades verschafft, sich also Leistungen erschleicht, kann bis zu einem Tag und länger Hausverbot erteilt bekommen. Dieses kann strafrechtlich angezeigt werden.

Haftung

Der Badegast benutzt das Bad auf eigene Gefahr. Diese gilt auch für die Einstellplätze des Bades abgestellte Fahrzeuge. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Vorstand ebenfalls nicht. Dieses gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Badpersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- a) Der Sprungbereich frei ist
- b) Nur eine Person das Sprungbrett betritt

Das Unterschwimmen des Sprungbereich bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt. Die Rutsche darf nur für die entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Seitliche Einspringen, das Hineinstoßen oder werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.

Die Benutzung von Sport – und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Schnorchel große Luftmatratze) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Schwimm- und Tauchbrillen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Ball- und Bewegungsspiele stehen verschiedene Bereiche der Anlage offen. Die Ausübung dieser Spiele ist ausschließlich diesen Bereich vorbehalten. Das Fotografieren und Filmen im gesamten Freibad ist nur mit besonderer Zustimmung durch das Badpersonal gestattet. Fundsachen sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.